

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss / Vertragsunterlagen

1. Voranfragen, Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots, Leistungsbeschreibungen und ähnliche Erklärungen durch uns, die im Vorfeld einer Bestellung erfolgen, sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch für Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben.
2. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller zustande.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die gegenüber dem Besteller offenbart oder übergeben werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW (ex works, Incoterms 2010) ab Versandwerk 22844 Norderstedt. Sofern eine Versendung vereinbart wird, trägt der Besteller die Kosten für Verpackung und Versand.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Für Inlandsgeschäfte wird sie in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort fällig. Der Besteller gerät also spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug.
5. Erfolgt die Lieferung einer Ware vereinbarungsgemäß 6 Wochen seit Vertragsschluss oder später, sind die Parteien berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Preisänderungen der Vormaterialien, eintreten. Solche Änderungen sind auf Verlangen nachzuweisen.
6. Sofern nach Vertragsschluss auf Wunsch des Bestellers Änderungen vereinbart werden, hat dieser die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an Formen und Werkzeugen und den sonstigen zusätzlichen Aufwand gesondert zu vergüten. Der Umfang der Vergütung bestimmt sich nach der schriftlich zu treffenden Vereinbarung über die Durchführung der Änderung.
7. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt oder unbestritten sind.
8. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt, sofern sein Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Besteller voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Handelsübliche Abweichungen der Liefermenge von $\pm 10\%$ behalten wir uns vor.
4. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der bestellten Waren auf den Besteller über. Der Besteller hat die uns durch den Annahmeverzug entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten. Diese umfassen insbesondere, aber nicht nur, Lagerkosten, Versicherungsprämien und den Aufwand für den zusätzlichen Einsatz der Arbeitskraft unserer Mitarbeiter.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Überschreitung eines Liefertermins bestehen nur nach Maßgabe des § 7.
6. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW (ex works, Incoterms 2010) ab Versandwerk 22844 Norderstedt. Nur bei Vereinbarung wird die Ware auf Kosten des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort versandt. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Besteller bzw. im Fall der Versendung mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über. Wird vereinbart, dass eine Transportversicherung abgeschlossen wird, so erfolgt dies auf Kosten des Bestellers.

§ 5 Formen und Werkzeuge

1. Ist für die Herstellung die Anfertigung von Formen und Werkzeugen erforderlich, verbleiben diese in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung unser Eigentum, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.
2. Sofern ausdrücklich vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Formen bzw. Werkzeuge werden soll, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen gegen den Besteller einschließlich eines etwa für die Formen bzw. Werkzeuge vereinbarten Preises vor. Die Übergabe der Formen bzw. Werkzeuge an den Besteller wird nach vollständiger Zahlung dadurch ersetzt, dass wir diese für den Besteller verwahren und das Eigentum des Bestellers äußerlich kenntlich machen, sofern uns nicht der Besteller zur Herausgabe an ihn oder einen Dritten ausdrücklich auffordert. In keinem Fall sind wir aber zu einer Verwahrung über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren ab der letzten Bestellung verpflichtet, wenn nicht eine Vereinbarung über eine entgeltliche Verwahrung über diesen Zeitraum hinaus zustande kommt. Sollte nach Ablauf der vier Jahre ab der letzten Bestellung kein entgeltlicher Verwahrungsvertrag geschlossen werden und der Besteller die Formen bzw. Werkzeuge nach einem Hinweis von uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang auf seine Kosten abholen, so steht es uns frei, die Formen bzw. Werkzeuge zu vernichten oder anderweitig zu verwenden.

§ 6 Nutzungsrechte und Präsentation

1. Sofern Rechte des Bestellers oder eines Dritten (Geschmacksmuster-, Urheberrechte etc.) an den beigestellten Werkstücken oder herzustellenden bzw. hergestellten Werkstücken bestehen, räumt der Besteller uns ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Zwecke der Werbung (insbesondere durch Referenzseite, Fotopräsentation etc.) an diesen ein. Im Zuge dessen werden wir uns – soweit wie möglich – bemühen, dass aus der Präsentation des Werkes keine Rückschlüsse auf die Identität des Bestellers gezogen werden können.

§ 7 Haftung für Mängel

1. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer dahingehenden ausdrücklichen, eindeutigen und schriftlichen Erklärung.
2. Eine Mängelhaftung kommt nur in Betracht, sofern der Besteller die Untersuchungs- und Rügefrist nach § 377 HGB beachtet hat.

3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Sache und für den Einbau einer mangelfreien Sache bzw. des Wiedereinbaus – sofern der Einbau nicht von uns geschuldet war und ein Verbrauchsgüterkauf nicht vorliegt – sind von uns nur zu tragen, soweit wir dafür nach § 9 auf Schadensersatz haften oder wir der Durchführung der Arbeiten ausdrücklich zugestimmt oder diese nachträglich ausdrücklich genehmigt haben oder wir Aus- und Wiedereinbau selbst vornehmen.
4. Die Rechte des Bestellers bzgl. der Minderung oder des Rücktritts wegen fehlgeschlagener Nacherfüllung richten sich nach dem Gesetz. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 9. Die Gewährleistungsfrist für neue Waren beträgt 1 Jahr ab Ablieferung. Im Fall eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt die gesetzliche Gewährleistungsfrist unberührt. Für gebrauchte Waren wird keine Gewährleistung übernommen. Mängelbasierende Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche werden durch die vorstehenden Gewährleistungsausschlüsse und -beschränkungen nicht berührt.

§ 8 Lohnarbeiten

1. Das Risiko des Fertigungsausschlusses trägt der Besteller. Sollte bei Lohnarbeiten, infolge eines von uns zu vertretenen Arbeitsfehlers, das vom Auftraggeber beigestellte Werkstück vor Abschluss der Bearbeitung oder des Herstellungsprozesses beschädigt oder unbrauchbar werden, haften wir hierfür nach § 9.
2. Die Nacherfüllung kann in diesem Falle von uns jedoch nur vorgenommen werden, wenn uns der Besteller ein neues Werkstück zur Verfügung stellt. Ist dies nicht der Fall, sind wir von der Verpflichtung zur Nacherfüllung befreit. Der Besteller wird in diesem Fall seinerseits von der Pflicht zur Zahlung frei. Hat der Besteller zu diesem Zeitpunkt schon Zahlung geleistet, erstatten wir dem Besteller den gezahlten Betrag unverzinst zurück. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Nichterfüllung, Unmöglichkeit oder Verzug sowie Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und dem Ausgleich aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zum Eigentumsübergang sorgfältig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden entsprechend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns dadurch entstandenen Schaden.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgegenstand weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wir bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentümer. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt auch vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen laut den offenen Rechnungswerten um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten nehmen wir vor.

§ 11 Gerichtsstand / Rechtswahl / AGB-Versionen

1. Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben – auch bei Wechsel- und Scheckprozessen – ist Hamburg.
Die Parteien sind jedoch berechtigt, stattdessen Klage vor dem Schiedsgericht der Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit zu erheben. In diesem Fall ist Schiedsort und Verfahrensort in Hamburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts nach der CISG.

§ 12 Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel

1. Vereinbarungen über Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Regelungen, die in diesen Bedingungen enthalten sind, unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung vom wirtschaftlichen Sinngehalt möglichst nahe kommt.